

13-02-12

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am 13.02.2013

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

**Entwurf eines Gesetzes für Bürgerbeteiligung und vereinfachte
Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und
Kreisen (Gesetz zur Stärkung der kommunalen Bürgerbeteiligung)
zu Drucksache 18/310**

Der Landtag wolle beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 740), wird wie folgt geändert:“

2. Nummer 1 (§§16 a bis 16 g) wird wie folgt geändert:

a) § 16 f wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird nach dem Wort "Einwohner" das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

bb) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Kommunalaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Gemeindevertretung“ ersetzt.

b) § 16 g wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Das Bürgerbegehren muss von mindestens 4 % der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein."

bb) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"(7) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 % der Stimmberechtigten beträgt."

3. Nummer 3 (§ 135 Abs. 1 Nr. 4) wird wie folgt geändert:

Die Worte „den Bürgerentscheid“ werden durch die Worte „des Bürgerentscheids und Bürgerbegehrens“ ersetzt.

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 739), wird wie folgt geändert:“

2. Nummer 1 (§§ 16 a bis 16 g) wird wie folgt geändert:

a) § 16 e wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Einwohner“ das Semikolon durch ein Komma ersetzt und die Worte „ihr oder“ werden gestrichen.

bb) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „das Innenministerium“ durch die Worte „der Kreistag“ ersetzt.

b) § 16 f wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Bürgerbegehren muss von mindestens 4 % der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein.“

bb) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 % der Stimmberechtigten beträgt.“

c) Nach § 16 f Abs. 8 wird folgender § 16 g angefügt:

„§ 16 g

Verwaltungshilfe

Die Gemeinden sind verpflichtet, den Kreis bei der Durchführung eines Einwohnerantrags (§ 16 e) und eines Bürgerentscheids und Bürgerbegehrens (§ 16 f) im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Der Kreis erstattet den Gemeinden die dadurch entstehenden sächlichen und personellen Kosten.“

3. Nummer 2 (§ 73 Abs. 1 Nr. 3) wird wie folgt geändert:

Im Rahmentext zu Artikel 2 Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

III. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

Die Eingangsformel wird wie folgt neu gefasst:

„Die Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 739), wird wie folgt geändert:“

gez. Dr. Ekkehard Klug